

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der

VEREIN DER FREUNDE, FÖRDERER UND ELTERN DER KINDER DER SCHULE BRENNBERG

Ist eine Vereinigung von Freunden, Förderern und Eltern der Schüler an der Schule in Brennbrennberg.

2. Der Sitz des Vereins ist Brennbrennberg.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg einzutragen und erhält den Namen „Verein der Freunde, Förderer und Eltern der Kinder der Schule Brennbrennberg e. V.“.

§ 2

Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für die Schüler an der Schule in Brennbrennberg bedeuten.

2. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielrichtung.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- d) Verkauf von Kaffee und Kuchen
- e) sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.

3. Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Austrittserklärung hat schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung dem 1. oder 2. Vorsitzenden zugegangen ist.

4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung-
- b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins.
- c) bei Beitragsrückstand eines Geschäftsjahres, wenn dieser im darauffolgenden Geschäftsjahr trotz mehrmaliger Anmahnung nicht entrichtet wird. Bei Beitragsrückstand erfolgt nach einer Frist von 4 bzw. 8 Wochen eine 1. bzw. 2. schriftliche Abmahnung. Sollte nach diesen beiden Fristen kein Zahlungseingang erfolgen, wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und der Vereinsausschuss mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von 1 Woche nach Zustellung Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

5. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds.

6. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Vorstand ist ermächtigt, bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrags Ratenzahlung zu bewilligen oder in bestimmten Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsausschuss

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss als Generalversammlung in jedem zweiten Jahr zur Wahl und jedes Jahr zur Rechenschaftslegung zusammentreten. Eine außerordentliche Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn Vorstand und Vereinsausschuss es beschließen oder wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Themas verlangen.
2. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) bestimmt der Vorstand, wenn nicht bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Tagesordnung durch die Antragsteller bezeichnet wird. Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung, wenn dies mindestens 1/3 aller Mitglieder 1 Woche vor der Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf auch weitere Mitgliederversammlungen im Jahr einberufen.
4. Der 1. Vorsitzende lädt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ein. Die Einladung wird auch in der örtlichen Presse (Donau Post) veröffentlicht.
5. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Vereinsausschusses
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern
 - f) Änderungen der Mitgliederbeiträge
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen darüber, ob die entsprechenden Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel oder Handaufheben (Zuruf) erfolgen soll.

§ 8

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes und des Vereinsausschusses

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer

2. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den 2 Beisitzern
- b) den 2 Rechnungsprüfern
- c) dem Pressewart

3. Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden in ehrenamtlicher Eigenschaft auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) wählt zunächst den 1. Vorsitzenden und dann einzeln die weiteren Vorstands- und Ausschussmitglieder.

5. Ein Vorstands- und Ausschussmitglied gilt als gewählt, wenn es die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann.

6. Falls bei der Neuwahl des Vorstandes oder Vereinsausschusses nicht alle Positionen neu besetzt werden können, ist das Vorstands-bzw. Ausschussmitglied verpflichtet, sein Amt bis zur Neubesetzung kommissarisch weiterzuführen. Diese Neubesetzung kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden, welche spätestens 3 Monate nach der Generalversammlung stattzufinden hat.

7. Der Vorstand hat die Vereinsgeschäfte zu führen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vier gewählten Vorstandsmitglieder (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenverwalter, Schriftführer). Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der Kassenverwalter oder der Schriftführer nur zusammen mit einem der Vorsitzenden den Verein vertreten dürfen.

8. Der Vereinsausschuss wird tätig zusammen mit dem Vorstand in allen in der Satzung genannten Fällen. Er soll ferner vom 1. Vorsitzenden dann einberufen werden, wenn über wichtige Punkte zu beraten oder zu beschließen ist.

9. Die Vorstands- und Vereinsausschussversammlung ist dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.

Ordnungsgemäß geladen ist, wer mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich oder mündlich verständigt wurde. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Handaufheben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9

Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10

Niederschriften

1. Über sämtliche Vorstands- und Vereinsausschusssitzungen sowie Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen.

Darin enthalten sind:

- a) Tag, Ort und Art der Versammlung
- b) Namen der anwesenden Mitglieder (Anwesenheitsliste)
- c) Die Beschlüsse und das Abstimmergebnis

Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl auf 7 Mitglieder gesunken ist.

2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen der Gemeinde Brennbach zuzukommen. Diese darf das Vermögen nur für schulische, steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Allgemeine Vorschriften

1. Die Auflösung des Vereins und Beschlüsse, die Satzungsänderungen bzw. deren Neufassung zum Inhalt haben, sowie Satzungsänderungen, welche den in dieser Satzung gemeinnützigen Zweck

betreffen, sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Form dem Amtsgericht Regensburg sowie dem Finanzamt Regensburg mitzuteilen.

§ 13

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Vereinsverpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bundesverband der Fördervereine ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert, genutzt und verändert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Bankverbindung. Als Mitglied des Bundesverbandes der Fördervereine muss der Verein der Freunde, Förderer und Eltern der Kinder der Schule Brennborg die Daten des 1. Vorsitzenden (Name, Vorname, Adresse) an den Bundesverband der Fördervereine weiterleiten.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

4. Der Verein veröffentlicht Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer) des Vorstandes und des Vereinsausschusses auf der Homepage der Schule Brennborg, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat. Foto, Name, Vorname und Funktion des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden auf einer Tafel im Schulgebäude veröffentlicht, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat. Ein Foto des Vorstandes und des Vereinsausschusses mit Vor- und Nachname wird auf der Facebookseite des Vereins veröffentlicht, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt, allerdings nicht länger als 1 Jahr.